



MAINZ · BINGEN

Kreisverwaltung

Kreisverwaltung Mainz-Bingen · Postfach 1355 · 55206 Ingelheim am Rhein

Es schreibt Ihnen

Frau [REDACTED]
Veterinärwesen und Landwirtschaft
FB Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen
und Tierschutz

Zimmer [REDACTED]

Tel. 06132 / 787 - [REDACTED]

Fax 06132 / 787 9 [REDACTED]

E-Mail

[REDACTED]@mainz-bingen.de

Ihre Nachricht vom 21.02.2024

Aktenzeichen: 41a/ 176 – 86 0

Seite 1 von 4

23.05.2024

Lebensmittelüberwachung

- Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)

Ihr Antrag nach dem VIG vom 21.02.2024 mit der Nummer 300695

[REDACTED]
mit Antrag vom 21.02.2024 haben Sie nach dem VIG über das Internet-Portal *Frag-den-Staat* Auskunft über den Betrieb *Landmetzgerei Schuck, Am Gänsklauer 19, 55270 Schwabenheim an der Selz* beantragt.

Der Antrag umfasst die Herausgabe von Informationen über die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen.

Nach § 6 Abs. 1 VIG ergeht, nach Abwägung Ihrer Interessen sowie der im Rahmen der Anhörung dargelegten Sichtweise des betroffenen Dritten, folgender

Bescheid

1. Dem Antrag auf Informationsgewährung für den genannten Betrieb wird gemäß §§ 1, 2 und 5 VIG entsprochen (Informationen im Sinne von § 2 Abs. 1 VIG zu den beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen).

Sie finden unsere Hinweise zu den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO unter:
<https://www.mainz-bingen.de/de/datenschutz/Informationspflicht.php>

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Konrad-Adenauer-Str. 34
55218 Ingelheim am Rhein
Tel. Zentrale 06132 / 787 - 0
Fax Zentrale 06132 / 787 - 1122
kreisverwaltung@mainz-bingen.de

www.mainz-bingen.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

- Deutsche Bahn, Bahnhof Ingelheim (11 Fußminuten)
- Buslinie 56, 79, 80, 91, 611, 612, 613, 614, 625, 626, 640, 654, 657
- Barrierefreie Parkplätze
- Eingang und Toiletten barrierefrei

Bankverbindung:

Sparkasse Rhein-Nahe
IBAN DE23 5605 0180 0030 0003 50
BIC MALADE51KRE

Rheinhausen Sparkasse
IBAN DE19 5535 0010 0100 0111 54
BIC MALADE51WOR

2. Die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte sowie der Kontrolldaten in elektronischer Form (E-Mail) wird abgelehnt. Stattdessen erfolgt der Informationszugang durch Herausgabe der Kontrollberichte in dem beantragten Umfang mit postalischer Versendung an die von Ihnen als Antragsteller angegebene Adresse. Personenbezogene Daten werden (auch entsprechend Ihres Antrages) geschwärzt, ebenso auch Daten und Informationen, die nicht durch Ihren Antrag nach VIG und durch die aktuelle Rechtslage abgedeckt sind.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung

Ihre Anfrage bezieht sich auf die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen der auf Seite 1 genannten Betriebsstätte und im Beanstandungsfall auf den Zugang zu dem jeweiligen Kontrollbericht. Sie beantragen somit Zugang zu allen Daten über im Betrieb festgestellte nicht zulässige Abweichungen von den geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG.

Danach hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

- a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
- b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
- c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze

sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Der vorliegende Antrag ist ein Fall von § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG. Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in diesen Fällen keine aufschiebende Wirkung.

Die §§ 1 und 2 VIG gewähren jedem Verbraucher freien Zugang zu Informationen und zu nicht zulässigen Abweichungen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches.

Sie haben als Verbraucher ein berechtigtes Interesse auf Informationen, ob der Betrieb die lebensmittelrechtlichen Vorschriften beachtet, die aktuell geltende Rechtsprechung (vgl. Urteil vom 29.08.2019 - BVerwG 7 C 29.17) bestätigt das Anrecht des antragstellenden Verbrauchers auf die verlangten Informationen. Ihrem Antrag auf Auskunft ist daher dem Grunde nach stattzugeben. Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG liegen nicht vor; insbesondere kann Ihr Antrag nicht unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis des Betriebes abgelehnt werden.

Bei der Abwägung, ob man Ihrem Wunsch auf Bereitstellung der Informationen mittels E-Mail nachkommt (wie es § 6 Abs.1 VIG grundsätzlich fordert) oder ob ein gewichtiger Grund vorliegt, die Information nur postalisch zu versenden, haben wir uns für letzteres entschieden. Wir sehen die grundsätzliche Möglichkeit, dass Unbeteiligte E-Mails „abfangen“ bzw. mitlesen. Daher haben wir Ihr Interesse an der beantragten Art der Informationsgewährung gegen die Grundrechte des Lebensmittelunternehmers entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 21.03.2018 zu § 40 Abs. 1a LFGB (Az.: 1 BvF 1/13) abzuwägen.

In Ihrem Antrag bitten Sie um Schwärzung von personenbezogenen Daten von Behörden- oder Betriebspersonal in den Dokumenten vor einer Übermittlung.

Insofern werden wir eine Schwärzung entsprechender Daten vornehmen und dieses Verfahren auch auf Informationen und Daten anwenden, welche nicht durch Ihre Anfrage nach dem VIG

abgedeckt sind. Beispielsweise handelt es sich dabei um Informationen, die entsprechend dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhoben wurden.

Nicht vollständige Informationen, wie zum Beispiel eine zum Zeitpunkt der Informationsherausgabe noch nicht dokumentierte abgeschlossene Behebung von Abweichungen dürfen nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (VGH) Baden-Württemberg 10 S 1891/19 vom 13.12.2019 nicht herausgegeben werden bzw. müssen einer Schwärzung unterzogen werden.

Der VGH Baden-Württemberg führt in seinem Beschluss vom 13.12.2019 (10 S 1891/19) zu einer möglichen Weitergabe bzw. Veröffentlichung von Informationen und Daten, die der Antragsteller durch eine Anfrage nach dem VIG von der informationserteilenden Behörde erhalten hat, folgend aus:

Das VIG regelt im Fall eines Anspruchs nur die Herausgabe der begehrten Information an den Antragsteller; wie dieser mit der ihm erteilten Information umgeht, ist nicht (mehr) Regelungsgegenstand des VIG und der auf seiner Grundlage getroffenen Verwaltungsentscheidung. Folglich verbietet das VIG die Veröffentlichung der von der Behörde herausgegebenen Information nicht. Die informationspflichtige Stelle hat nach dem VIG keine Befugnis, eine eventuelle Weiterverwendungsabsicht des Antragstellers zu ergründen oder gar dagegen zu intervenieren. Die gesetzliche Systematik entspricht der Trennung zwischen dem Informationszugangsrecht nach dem VIG und dem im IWG geregelten Informationsweiterverwendungsrecht.

Wir als informationserteilende Behörde weisen somit Sie als Antragsteller darauf hin, dass die Weitergabe der Informationen in Ihrer eigenen Verantwortung als Informationsempfänger liegt, geltendes Recht ist hierbei zu beachten. Möglicherweise kann es bei einer Weitergabe der Informationen zu einer zivilrechtlichen Klage eines betroffenen Dritten (in der Regel das Unternehmen, über welches die Informationen beantragt wurden) gegen Sie kommen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 2 VIG die Entscheidung über den Antrag auch dem Dritten, mithin dem Lebensmittelunternehmer, bekannt zu geben ist. Nach § 5 Abs. 4 VIG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Dieser Zeitraum soll 14 Tage nicht überschreiten. Mit Post vom heutigen Tage ist der Dritte über diese Entscheidung informiert worden, so dass zu erwarten ist, dass ihm diese Entscheidung spätestens am 28.05.2024 bekannt gegeben wird. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass sich die Bekanntgabe verzögerte, kann sich die Informationsgewährung - entsprechend der verspäteten Bekanntgabe an den Dritten - zeitlich verschieben.

Eine Verzögerung könnte sich auch ergeben, wenn der Dritte Widerspruch einlegt, da dieser aufschiebende Wirkung hat.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG ist der Zugang zu Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250,- € gebühren- und auslagenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Konrad-Adenauer-Str. 34, 55218 Ingelheim, einzulegen.

Der Widerspruch kann

- schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Konrad-Adenauer-Str. 34, 55218 Ingelheim
- oder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: kv-mainz-bingen@poststelle.rlp.de oder
 - durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@mainz-bingen.de-mail.de
- erhoben werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim am Rhein, gewahrt.



¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).